

Name:

Anschrift:

Schattendorf, am

An die

Gemeinde Schattendorf - Baubehörde

Fabriksgasse 44

7022 Schattendorf

Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden

(gemäß § 20 Bgld. Baugesetz 1997)

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen teile ich der Baubehörde mit, dass ich den Abbruch folgender Gebäude beabsichtige:

Unter Hinweis auf die angeschlossenen Unterlagen teilen wir der Baubehörde mit, dass wir den Abbruch folgender Gebäude beabsichtigen:

auf dem Grundstück in Schattendorf,

Grundstück Nr. _____, KG. Schattendorf

Eigentümer:

Ich nehme zur Kenntnis, dass mit dem Abbruch begonnen werden darf, wenn nicht binnen vier Wochen die Aufforderung der Baubehörde, wegen baupolizeilicher Interessen um Abbruchbewilligung anzusuchen, ergeht.

Baubeginn:

Bauende (voraussichtlich):

Unterschrift(en)

Beilagen:

Planskizze (Auszug aus der Katastralmappe) - Beschreibung - Zustimmungserklärung der Anrainer

Baubeschreibung

- Das komplette Altgebäude wird abgetragen.
- Das Anrainerobjekt wird mit den Anrainern vor Abbruch besichtigt. Bereits bestehende Schäden (z.B. Risse) werden einvernehmlich festgehalten. Eventuelle Schäden, die im Zuge der Abbrucharbeiten an Nachbargrundstücken, Nachbarobjekten bzw. am öffentlichen Gut entstehen, gehen zu Lasten des Abbruchwerbers.
- Das Abbruchmaterial wird ordnungsgemäß entsorgt.
- Bei den Abbrucharbeiten werden die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (Sicherung von Wasser- und Energiequellen, Unterfangungen etc.) getroffen, so dass eine Gefährdung der Sicherheit von Personen, sowie Belästigungen durch Lärm und Staub vermieden wird. Gegen die Staubentwicklung wird durch entsprechendes Befeuchten vorgesorgt. Weiters werden bei Bedarf im Bereich der Anrainergebäude eventuelle Abstufungen oder Pölzungen vorgesehen.
- Durch das Lagern von Abbruchmaterialien wird in keiner Weise der Fußgängerverkehr eingeschränkt werden.
- Die Abbruchmaterialien werden auf dem Grundstück des Bauträgers gelagert. Die Baustelle wird abgeschränkt und bei Dunkelheit beleuchtet.
- Sämtliche Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen gehen zu Lasten des Bewilligungswerbers (Bauträgers).
- Es wird darauf geachtet, dass durch die bei den Abbrucharbeiten eingesetzten Maschinen bzw. Kraftfahrzeuge der Durchzugsverkehr nicht erheblich behindert wird.
- Die Absicherung des Fußgänger- bzw. Straßenverkehrs erfolgt während der Abbrucharbeiten.
- Der Beginn der Abbrucharbeiten wird den Anrainern mitgeteilt.
- Nach Beendigung der Abbrucharbeiten wird der Hof ordnungsgemäß gesäubert.

Einverständniserklärung der direkten Nachbarn:

<u>Name, Adresse</u>	<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>
.....
.....
.....
.....
.....